

**Markt Nesselwang
- Hauptamt -**

Europawahl am 26.05.2019

Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden

Allgemein:

Die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen und der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheide auf öffentlichen Straßen dient der politischen Willensbildung des Volkes. Sie liegt als Erfüllung des Verfassungsauftrages des Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG im öffentlichen Interesse und soll daher nicht behindert werden.

Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen aber nicht missachtet werden.

(s. **IMBek. V. 30.06.1980** bzw. weitergehende diesbezügliche Rundschreiben vor Wahlen!)

Weitere Regelungen können die Gemeinden durch Plakatierungsverordnungen bzw. Sondernutzungserlaubnisse treffen.

Regelung für den Markt Nesselwang:

Für das Gemeindegebiet Nesselwang gibt es keine Plakatierungsverordnung!

Es werden auch keine allgemeinen Plakatflächen für die Parteien zur Verfügung gestellt.

Für die Parteien besteht somit die Möglichkeit in üblicher Form Plakatständer aufzustellen oder Plakate aufzuhängen.

Hierbei sollen folgende **Auflagen/Empfehlungen** eingehalten werden:

- Die Plakatierung sollte frühestens 6 Wochen vor der jeweiligen Wahl erfolgen
- Die Wahlwerbung mit Plakaten in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen wird nur dann geduldet, wenn nur Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs betroffen sind oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Plakate nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.
- Die Plakate dürfen den Straßen- und Gehwegverkehr nicht behindern.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- Eine Häufung von Plakaten bzw. Plakatanschlagtafeln sollte vermieden werden. Wir appellieren hier an die jeweiligen Parteien sich auf wenige zentrale geeignete Plätze zu begrenzen.
- Die Parteien haben die Aufstellung der Rathausverwaltung zu melden und einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen.
- Eine Sondernutzungserlaubnis unter den vorgenannten Voraussetzungen gilt hiermit als allgemein erteilt.

Nesselwang, 25.02.2019

Helmut Straubinger
Verwaltungsrat